# Haushaltssatzung der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005, (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S.618), hat die Gemeindevertretung am 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

einem Zahlungsmittelüberschuss

des Haushaltsjahres von

im ordentlichen Ergebnis

### im Ergebnishaushalt

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	12.719.702 EUR 12.532.990 EUR 186.712 EUR
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	0 EUR 0 EUR 0 EUR
mit einem Überschuss von	186.712 EUR
im Finanzhaushalt mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	760.014 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf mit einem Saldo von	2.041.477 EUR 4.856.169 EUR 2.814.692 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	2.976.578 EUR 921.900 EUR - 2.054.678 EUR

0 EUR

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.976.578 EUR festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 375 v.H. b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 365 v.H.
- 2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§ 6

Es wurde kein Haushaltssicherungskonzept beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Waldbrunn/Westerwald), den 18.12.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Waldbrunn(Westerwald)

Peter Blum Bürgermeister Bekanntmachung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald) für das Haushaltsjahr 2024

#### I. TENOR

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Waldbrunn für das **Haushaltsjahr 2024** wird wie folgt erteilt:

1.Die im Rahmen der Haushaltssatzung 2024 (§ 1 der Haushaltssatzung) festgesetzte

## Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung (Finanzhaushalt)

wird gemäß § 97a Nr. 1 HGO in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO genehmigt (siehe Ziffer III. 3).

2.Die Inanspruchnahme des in § 2 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahme zur Finanzierung der Auszahlungen (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) des Finanzhaushaltes wird nur in Höhe von max.

#### 2.814.692,00 €

(in Worten: zwei Millionen achthundertvierzehntausendsechshundertzweiundneunzig Euro)

gemäß § 97a Nr. 4 HGO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO genehmigt (beachte Ziffer II.).

3.Die Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von max.

500.000,00 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro)

wird gemäß § 97a Nr. 5 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO genehmigt.

#### II. NEBENBESTIMMUNG ZUR WIRKSAMKEIT DER HAUSHALTSGENEHMIGUNG

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2024 vorgesehene Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen war von 2.976.578,00 € auf 2.814.692,00 € zu reduzieren. Zur Wirksamkeit der Haushaltssatzung und der Haushaltsgenehmigung ist ein entsprechender **Beitrittsbeschluss** der Gemeindevertretung herbeizuführen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Ziffer III.8 verwiesen.

Der Beitrittsbeschluss ist vor Bekanntmachung der Haushaltssatzung erforderlich. Neben der Veränderung des § 2 der Haushaltssatzung muss er auch die Veränderungen der entsprechenden Ein- und Auszahlungsansätze des Finanzhaushaltes sowie die daraus resultierenden Veränderungen für den Finanzhaushalt in § 1 der Haushaltssatzung umfassen. Eine Ausfertigung des Beitrittsbeschlusses bzw. ein beglaubigter Auszug

aus der Sitzung der Gemeindevertretung, in welcher diese den Beitrittsbeschluss fasst, ist mir vorzulegen.

#### IV. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist zu veröffentlichen. Die Genehmigung ist im Wortlaut mit in die öffentliche Bekanntmachung aufzunehmen. Es bestehen keine Bedenken, wenn die aufsichtsbehördliche Genehmigung lediglich im Genehmigungstenor (Ziffern I. und II.) ohne die Anmerkungen veröffentlicht wird.

gez.

M. Köberle (Landrat)

Der von der Kommunalaufsicht geforderte Beitrittsbeschluss für die geänderte Höhe der Kreditaufnahme (§ 2 der Haushaltssatzung) wurde am 11.03.2024 in der Sitzung der Gemeindevertretung entsprechend gefasst.

## Aufgrund des Beitrittsbeschlusses enthält § 1 der Haushaltssatzung im Finanzhaushalt nachfolgenden Wortlaut:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 760.014 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.041.477 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.856.169 EUR
mit einem Saldo von	2.814.692 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 2.814.692 EUR Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 921.900 EUR mit einem Saldo von - 1.892.792 EUR

einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von

161.886 EUR

festgesetzt.

### Ferner enthält § 2 der Haushaltssatzung aufgrund des Beitrittsbeschlusses nachfolgenden Wortlaut:

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.814.692 EUR festgesetzt.

Es besteht das Recht, die Haushaltssatzung in der Zeit vom **18.03.2024 bis einschließlich 26.03.2024** im Rathaus, Zimmer 23, Hauser Kirchweg 4, 65620 Waldbrunn (Westerwald)-Fussingen während der Öffnungszeiten in Papierform einzusehen.

Öffnungszeiten: Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags nachmittags zusätzlich von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Waldbrunn (Westerwald), den 12.03.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Waldbrunn (Westerwald)

Peter Blum, Bürgermeister